

Der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Mittelfranken

Löbleinstraße 10 · 90409 Nürnberg

Telefon 0911 231-5468 · Fax 0911 231-8397 · E-Mail dienststelle@mb-gym-mfr.de

MBS 20-85

23.04.2020

An die
Direktorate der Gymnasien
in Mittelfranken

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

welchen pädagogischen Stellenwert Videokonferenzen in der jetzigen Situation für einen zielgerichteten Unterricht einnehmen, wird jede Schule vor dem Hintergrund eines pädagogisch-didaktischen Mehrwerts entscheiden. Nachfolgend finden sich hierzu didaktisch-methodische, organisatorische und datenschutzrechtliche Aspekte.

1. Didaktisch-methodische Aspekte

- Wie im KMS IV.11 – BS4352 – 6a.36807 vom 21. April 2020 beschrieben wird in den kommenden Wochen nicht nur Wiederholung und Vertiefung von Stoff stattfinden, sondern es gilt auch neue Inhalte zu vermitteln. Daher kommt der Ergebnissicherung (in Form von Lösungsblättern, digitalisierten Tafelbildern, Präsentation) und insbesondere der individuellen, konkreten Rückmeldung an die Schüler eine wichtige Rolle zu. Dieses persönliche Feedback kann via E-Mail oder mebis, aber auch via Video erfolgen. Ratsam dabei ist zu gewährleisten, dass Einblick in falsche Lösungswege genommen werden kann (z.B. im Vorfeld als Handyfoto oder pdf-Dokument schicken lassen).
- Die meisten Videokonferenzsysteme bieten über Buttons die Möglichkeit, auch ohne aktivierte Bildübertragung, dem Lehrer zu signalisieren, dass ein Teilnehmer etwas sagen möchte. In der Praxis sind es oft die Computerspiel-affinen Schüler, die in ihrer Freizeit (Sprach-)Konferenzlösungen bzw. Chats nutzen, die sich gut an Regeln bezüglich Melden und Reden halten. Während Videokonferenzen idealerweise lehrerzentriert ablaufen, können Gruppenarbeiten oft besser in asynchrone (im Sinne von zeitversetzter Kommunikation) Formen ausgelagert werden wie etwa kooperative Onlinetools (wie z.B. etherpad, padlet etc.). Dabei gilt abzuwägen, inwiefern der Datenschutz gewährleistet ist und Kosten für einen produktiven Einsatz in einem Verhältnis zum Nutzen stehen. Die Ergebnisse dieser Gruppenarbeiten könnten dann in einer folgenden Sitzung gezeigt und besprochen werden.

- Bedingt durch das Lernen daheim finden Videokonferenzen in der Regel zwischen Arbeits-/Wohnzimmer und Kinderzimmer statt. Diese vergleichsweise informellen Rahmenbedingungen schaffen eine im klassischen Lernkontext eher unübliche Atmosphäre, die von der Lehrkraft wiederum strukturierte Vorbereitung und Professionalität erfordert, die im Klassenzimmer oft per se existiert.
- Während im klassischen Unterricht Lehrkräfte problemlos zeigen können, wie bestimmte Techniken korrekt angewandt werden, fehlt diese Möglichkeit beim Fernunterricht. Manche Kollegen verwenden bei Videokonferenzen für diesen Zweck die Kamera ihrer Mobilgeräte oder Dokumentenkameras aus der Schule. Alternativ kann dieses Zeigen durch selbst aufgenommene Erklärvideos geschehen, wobei flankierende Maßnahmen notwendig sind, damit diese Videos nicht nur passiv konsumiert werden. Hilfreiche Tipps hierzu finden sich auf der Homepage des iDBDs für die schwäbischen Realschulen, Sebastian Schmidt.
- Das Lernen mit allen Sinnen reduziert sich im Virtuellen auf zwei Kanäle. Umso wichtiger ist es, hier zu lange Phasen, die nur einen Kanal ansprechen, zu vermeiden.

Neben der Vermittlung von Fachinhalten sind auch folgende Einsatzmöglichkeiten von Videokonferenzen für die pädagogische Arbeit gut denkbar:

- Klassenleiterstunden
- Offene Beratungstermine zu festen Uhrzeiten, vergleichbar einer klassischen Sprechstunde, können für Schüler (oder auch Eltern, die aktuell mehr Anteil am schulischen Leben ihrer Kinder haben) einen Ansatz darstellen, Kontakt zur Lehrkraft herzustellen.

2. Organisatorische Aspekte

- Nach wie vor kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Schüler zu jedem beliebigen Zeitraum ein passendes Gerät zur Verfügung hat. Gerade bei Familien mit mehreren Kindern im schulpflichtigen Alter kann zu manchem Zeitpunkt ein Nutzungskonflikt entstehen.
- Viele Videokonferenzen laufen als eigene Anwendung, die für bestimmte Betriebssysteme zur Verfügung steht. Manche funktionieren unabhängig vom verwendeten Betriebssystem im Browser. Aber auch hier können Probleme auftreten. Gerade bei Apples iOS ist der Safari Browser bekannt dafür, restriktiv mit Rechten umzugehen.
- Bei einigen Plattformen benötigen nur die Lehrkräfte (in ihrer Rolle als Gastgeber) ein Konto mit Anmeldung. Die Teilnehmer können ohne individuelles Konto per Link zur Videokonferenz eingeladen werden. Bei anderen benötigen die Schüler einen eigenen Zugang. Wenn dieser bereits existiert, weil z.B. über eine Videokonferenzlösung als Teil einer Office-Software kommuniziert wird, entfällt dies natürlich, ansonsten ist das Anlegen von Benutzeraccounts ein weiterer Schritt, der im Vorfeld vorgenommen werden muss, nachdem er datenschutzrechtlich geklärt wurde.

- Materialien, auf die während der Konferenz Bezug genommen wird (z.B. Arbeitsblätter, Text etc.), sollten mit ausreichend Vorlauf allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden, damit gewährleistet werden kann, dass ohne entsprechende Verzögerungen gearbeitet werden kann. Manche Videokonferenzlösungen bieten die Möglichkeit des Bereitstellens von Dateien an. Auch hier gilt zu berücksichtigen, dass nicht jeder Dateityp an jedem Rechner, geschweige denn jedem Mobiltelefon, problemlos zu öffnen ist. Prinzipiell empfehlen sich PDF-Dateien bei Texten und Arbeitsblättern, MP3-Dateien für Audioinhalte und MP4-Dateien für Videos.
- Viele Videokonferenzlösungen bieten auch die (sinnvoll einsetzbare) Möglichkeit, eigene Bildschirminhalte zu teilen. So kann z.B. eine im Vorfeld erstellte Präsentation als Grundlage für die Konferenz verwendet werden. Beim Teilen ist zu bedenken, dass Schüler eventuell auch Einblick auf den Desktop der Lehrkraft erhalten können. Nicht jeder Hintergrundbildschirm (gerade bei privaten Geräten), nicht jede Datei auf dem Desktop signalisiert Professionalität.
- Da die Teilnahme an Videokonferenzen nur freiwillig erfolgen kann, ist eine gewisse Protokollierung nicht nur für Nicht-Teilnehmer, sondern auch als Möglichkeit der Wiederholung für die Teilnehmer, empfehlenswert. Von einer Aufnahme der Sitzung ist aus Gründen des Datenschutzes klar abzuraten.
- Ständig eingeschaltete Mikrofone bei den Teilnehmern führen in der Regel bald zu bestenfalls redundanten, vermutlich aber eher störenden Hintergrundgeräuschen.
- Damit Videokonferenzen gelingen ist eine gute Organisation im Vorfeld essenziell, da Ablenkungen noch leichter erfolgen und Konsequenzen aufgrund fehlender Kontrolle nicht zu erwarten sind.
- Falls die verwendete Videokonferenzlösung dies nicht standardmäßig anbietet, sollten Schüler darauf hingewiesen werden, ihre Kamera und ihr Mikrofon erst einmal auszuschalten. Dieser Schritt erfolgt in der Regel softwareseitig, also über das Klicken eines entsprechenden Buttons im Programm respektive im Browser. Dieser Hinweis kann gut z.B. auf dem Anmelde-/Startbildschirm oder der ersten Folie der gezeigten Präsentation geschehen.

3. Datenschutzrechtliche Aspekte

- Manche Videokonferenzlösung bietet optional die Unkenntlichmachung von Hintergründen an, d.h. sie versucht, den Hintergrund hinter der von der Kamera aufgenommenen Person unscharf bzw. unkenntlich zu stellen. Sowohl für Lehrkräfte als auch für Schüler kann es beruhigend sein zu wissen, dass nicht unnötige Informationen aus einem eigentlich geschützten Raum nach außen dringen.
- Die Videokonferenz muss für den jeweiligen Adressatenkreis zugangsbeschränkt sein. Es muss gewährleistet werden, dass keine Teilnehmer außerhalb der Klasse bzw. des Kurses teilnehmen können.

- Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Schulleitung (z.B. über Logdateien) Einsicht nehmen kann, welche Kollegen wann und wie oft Videokonferenzen einsetzen, ist mit Blick auf Art. 75a BayPVG (Bayerisches Personalvertretungsgesetz) eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat in Betracht zu ziehen.
- In seinem KMS I.4-BS1356.5/158/7 vom 12. März 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus signalisiert, dass es bei Anbietern außerhalb der EU nicht pauschal die Nutzung verbietet. Die Sicherstellung des Datenschutzniveaus im Drittland sollte aber bei der Auswahl durchaus bedacht sein und Anbieter, die die Daten ausschließlich auf Servern in der EU speichern, sollten die erste Wahl sein, gerade mit Blick auf eine saubere Verarbeitung der Daten im Auftrag (s. nächster Punkt). Der Videodienst Zoom ist ein Beispiel für diese Problematik, einerseits durch anbieterseitigen laxen Umgang mit Nutzerdaten, andererseits durch Anfälligkeit für Angriffe von außen.
- Die Schule ist bei sämtlicher Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten Verantwortlicher im Sinne von Art. 24 DS-GVO. Da (auch wenn die Schüler ohne persönlichen Account teilnehmen) Unmengen an Bild- und Tondaten, Informationen zum Browser, Betriebssystem des Endgerätes, der ungefähre Standort und einiges mehr verarbeitet werden, muss bei einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag auch ein Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO erfolgen. Unterstützung hierzu bietet eine Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_auftragsverarbeitung.pdf) samt Checkliste. Wird für eine Videokonferenzlösung z.B. der Server der Schulhomepage genutzt, wurde dieser Vertrag bereits im Vorfeld abgeschlossen und muss ggf. angepasst werden, wenn z.B. neue Datenkategorien oder Betroffene hinzukommen.
- Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten muss dem neu eingesetzten Verfahren entsprechend überarbeitet oder ergänzt werden.
- Weitere Informationen finden sich z.B. im Kompendium Videokonferenzsysteme des BSI.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei obigen Informationen nicht um rechtsverbindliche Auskünfte handelt und die Schule weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

gez. Frank Flachs

Informationstechnischer Berater Digitale Bildung

Weiterführende Informationen

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI. (2020) Kompendium Videokonferenzsysteme. Abgerufen am 15. April 2020, von https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Cyber-Sicherheit/Themen/Kompendium-Videokonferenzsysteme.pdf;jsessionid=C6C36258E69C6B9DD4AEA4C1EB5FBCEF.1_cid341
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz. (2019) Auftragsverarbeitung – Orientierungshilfe. Abgerufen am 18. April 2020, von https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_auftragsverarbeitung.pdf
- Design Und Privacy. (2020) Videokonferenz-Tools: Tipps zur Auswahl und Verwendung. Abgerufen am 19. April 2020, von <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/videokonferenz-tools-tipps-zur-auswahl-und-verwendung/>
- Schmidt, Sebastian. (2020) Video erstellen - 10 Tipps und Tricks - Flipped Classroom. Abgerufen am 20. April 2020, von <https://www.flippedmathe.de/2020/04/20/video-erstellen-10-tipps-und-tricks/>
- Schwenke, Dr. Thomas. (2020) DSGVO-sicher? Videokonferenzen, Onlinemeetings und Webinare (mit Anbieterübersicht und Checkliste) - Datenschutz-Generator.de - DSGVO-Datenschutzerklärung und weitere Vorlagen vom Experten. Abgerufen am 18. April 2020, von <https://datenschutz-generator.de/dsgvo-video-konferenzen-online-meeting/>
- Thiede, Dirk. (2020) Videokonferenz Plattformen in Schule nutzen. Abgerufen am 18. April 2020, von <https://datenschutz-schule.info/themen/videokonferenz-in-schule-nutzen/>